



- Basiswissen Gas** (Bestätigung liegt bei)
oder
 Bestätigung gleichwertiger Wissensstand (Bestätigung liegt bei)

Praxisnachweis (Praxis nicht länger als 3 Jahre zurückliegend)

- Firmenbestätigung liegt bei

oder bitte hier auf dem Formular bestätigen:

Der Unterfertigende bestätigt, dass der Antragsteller im Zeitraum

vom _____ bis _____ auf dem Gebiet der Inspektion
von Gasleitungen tätig war und über entsprechende Praxis verfügt.

- mind. 1 Jahr bzw. mind. 3 Jahre

(gemäß Tabelle 1, G O321, Punkt 2.2 - siehe Rückseite)

Ort, Datum
Firmenstempel / Unterschrift

Tabelle 1: Zugangsvoraussetzungen und Nachweise

Zulassungsbedingungen	Praxis ¹⁾	Nachweis
erfolgreich abgelegte Reifeprüfung an einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Abschluss eines technischen Studiums an einer Fachhochschule oder Universität sowie die erfolgreiche Absolvierung des Kurses „Basiswissen Gas“ oder Nachweis des gleichen Wissensstandes	1 Jahr Praxis in der Inspektion von Gasleitungen	abgeschlossene Berufsausbildung (Zeugnis) und Praxisnachweis (Firmenbestätigung)
Befähigungsnachweis (z. B. Meister, Werkmeister) oder Lehrabschluss in einem technischen Beruf bzw. Absolvierung einer technischen Fachschule sowie die erfolgreiche Absolvierung des Kurses „Basiswissen Gas“ oder Nachweis des gleichen Wissensstandes	1 Jahr Praxis in der Inspektion von Gasleitungen	abgeschlossene Berufsausbildung (Zeugnis) und Praxisnachweis (Firmenbestätigung)
ohne technische Berufsausbildung sowie die erfolgreiche Absolvierung des Kurses „Basiswissen Gas“ oder Nachweis des gleichen Wissensstandes	3 Jahre Praxis in der Inspektion von Gasleitungen	Praxisnachweis (Firmenbestätigung)

1) Das mögliche Ende der Praxis darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber auszustellen und muss den Nachweis enthalten, dass die Person (Angabe des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtsdatums) in der Überwachung von Gasleitungen tätig war.

aus ÖVGW-Richtlinie G O321,